

Ordnung über die Einschreibung der Hörerinnen und Hörer an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (EinschreibeO) vom 11. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHVG) vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) und § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (GrundO) vom 5. Januar 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005 S. 18), zuletzt geändert mit Ordnungen vom 24. August 2005, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005, S. 1266 und vom 14. Juli 2009, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2009, S. 1471 ff. hat der Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer am 12. Dezember 2011 die folgende Ordnung über die Einschreibung der Hörerinnen und Hörer an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Pflicht zur Einschreibung
- § 3 Bewerbung, Zulassung und Fristen

Zweiter Abschnitt

Zulassungsvoraussetzungen

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Rechtsreferendarinnen und Referendare
- § 6 Zulassung von deutschen, ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Hochschulabschlüssen
- § 7 Zulassungsbescheid

Dritter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

- § 8 Allgemeine Voraussetzungen der Einschreibung
- § 9 Zweithörerschaft
- § 10 Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden
- § 11 Versagung der Einschreibung
- § 12 Vollzug der Einschreibung
- § 13 Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung
- § 14 Rückmeldung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Erlöschen der Einschreibung (Exmatrikulation)
- § 17 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag
- § 18 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

Vierter Abschnitt

Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft

- § 19 Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 20 Gasthörerschaft

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

- § 21 Datenerhebung
- § 22 Datenübermittlung
- § 23 Auskunft über gespeicherte Daten, Datenlöschung, Alumni
- § 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Durch die Einschreibung als Hörerin oder Hörer wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der Hochschule gemäß § 27 DHVG mit allen sich aus diesem Gesetz, der Grundordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium. Studiengänge im Sinne dieser Ordnung sind auch Studienprogramme, die ohne Hochschulprüfung abschließen und insbesondere im Rahme der Ausbildung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare angeboten werden.

§ 2 Pflicht zur Einschreibung

- (1) Die Teilnahme an Prüfungen und der Erwerb von Leistungsnachweisen setzt die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang voraus.
- (2) Personen i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 1 DHVG werden in der Regel als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben. Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DHVG Mitglied der Hochschule sind, können ohne Einschreibung an den gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Promotionsordnung der Hochschule erforderlichen Veranstaltungen teilnehmen und Leistungsnachweise erbringen.
- (3) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium sowie an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 20 setzt die schriftliche Zulassung durch die Hochschule voraus. Eine Einschreibung kann erfolgen. Bei Gasthörerschaft (§ 21) erfolgt keine Einschreibung.
- (4) Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 DHVG bleibt unberührt. Die Zulassung zu Prüfungen sowie der Erwerb qualifizierter Studiennachweisen (Leistungsnachweisen) oder Leistungspunkten ist nur zulässig, sofern:
 - a) in dem betreffenden Studiengang und für das betreffende Fachsemester, dem die Lehrveranstaltung und die Prüfung zuge-

ordnet sind, keine Zulassungsbeschränkung besteht,

- b) die für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie die für die zu erbringenden qualifizierten Studiennachweise erforderlichen Kapazitäten vollständig zur Verfügung stehen,
- c) die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderliche Vorbildung besteht und
- d) das Studium der ordnungsgemäß eingeschriebenen nicht beeinträchtigt wird.

Die Festlegung von Kontingenten für Teilnehmende, die nicht in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind, sowie die Zulassung nach einem Prioritätenschema ist zulässig.

§ 3 Bewerbung, Zulassung und Fristen

- (1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung.
- (2) Die Hochschule bestimmt die Form der Bewerbung sowie die Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in Englisch oder Französisch ausgestellt sind, müssen ins Deutsche übersetzt werden. Die Richtigkeit der deutschen Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die deutschen diplomatischen Vertretungen oder eine vereidigte Dolmetscherin oder Übersetzerin oder ein vereidigter Dolmetscher oder Übersetzer berechtigt. Beglaubigte Übersetzungen der fremdsprachigen Zeugnisse und Bescheinigungen ins Englische oder Französische können anerkannt werden.
- (3) Die Hochschule legt Fristen für die Bewerbung fest. In begründeten Fällen kann die Rektorin oder der Rektor die Frist auf schriftlichen Antrag verlängern.
- (4) Besondere Bestimmungen in den Prüfungsordnungen der Hochschule bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule vor-

aus. In Prüfungsordnungen können weitere besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden.

- (2) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Darüber hinaus kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

- (1) Rechtsreferendarinnen und -referendare können ein weiterbildendes Studium (verwaltungswissenschaftliches Ergänzungsstudium) als Teil des juristischen Vorbereitungsdienstes absolvieren, soweit dies Bundes- oder Landesvorschriften vorsehen. Sie bewerben sich bei der zuständigen Ausbildungsbehörde um eine Entsendung zum Studium. Entspricht diese der Bewerbung und teilt sie die geplante Entsendung der Hochschule mit, entfällt das Zulassungsverfahren nach § 3. Die entsandten Rechtsreferendarinnen und -referendare gelten als zugelassen und erhalten die Einschreibeunterlagen und die Informationen zum Studium von Amts wegen.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden für Angehörige der deutschen öffentlichen Verwaltung, wenn diese zum weiterbildenden Studium im Rahmen der Ausbildung an die Hochschule entsandt werden.
- (3) Andere Bewerberinnen und Bewerber können zum verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium nach Maßgabe dieser Ordnung zugelassen werden. Die Einschreibung ist nur für ein Semester möglich.

§ 6 Zulassung von deutschen, ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Hochschulabschlüssen

- (1) Den Hochschulabschlüssen gem. § 4 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, sollen ausreichende Deutschkenntnisse nach-

weisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch ein Zertifikat Zentrale Mittelstufenprüfung eines Goethe-Instituts (ZMP), eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang einer deutschen Universität (DSH-2) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TdN4).

§ 7 Zulassungsbescheid

- (1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lässt die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber durch einen Bescheid zu (Zulassungsbescheid). Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Form und den Termin, an dem die Einschreibung vorzunehmen ist. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, wird auf Antrag ein neuer Termin festgesetzt. Ist die Einschreibung bis zum Ablauf der nach Satz 2 und 3 bestimmten Frist nicht erfolgt oder lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, lehnt die Hochschule die Zulassung durch Bescheid ab. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dritter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Zum Zwecke der Einschreibung sind insbesondere vorzulegen:
 1. der Zulassungsbescheid oder in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 die Entsendeverfügung;
 2. der gültige Personalausweis oder Reisepass;
 3. den Nachweis der Krankenversicherung;
 4. ein Lichtbild;
 5. der Nachweis, dass alle erforderlichen Beiträge, Gebühren und Entgelte entrichtet wurden;
 6. das Studienbuch, sofern die Hörerin oder der Hörer gleichzeitig an einer anderen

Hochschule eingeschrieben ist oder zuvor eingeschrieben war.

- (2) Von der Vorlagepflicht nach Absatz 1 Nr. 3 und 6 sind Hörerinnen und Hörer befreit, die nach § 5 Abs. 1 und 2 eingeschrieben werden.

§ 9 Zweithörerschaft

Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer an der Hochschule eingeschrieben werden, wenn sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebes ausgeschlossen ist.

§ 10 Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Wer nach der Promotionsordnung der Hochschule als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber angenommen ist, wird als Doktorandin oder als Doktorand eingeschrieben; § 2 Abs. 2 ist anzuwenden. Voraussetzung für die Einschreibung als Doktorandin oder als Doktorand ist die Bestätigung des Promotionsausschusses über die Annahme als Promotionsbewerberin oder Promotionsbewerber und das Bestehen eines Promotionsverhältnisses.
- (2) Die Promotion soll innerhalb von vier Jahren eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einschreibung als Doktorandin oder als Doktorand nur in begründeten Ausnahmefällen und maximal für weitere zwei Jahre möglich. Der Anspruch auf Zulassung zur Promotion gemäß der Promotionsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (3) § 23 Abs. 5 Satz 2 DHVG ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Hörerinnen und Hörer, die eine Promotion anstreben, jedoch noch nicht als Promotionsbewerberin oder als Promotionsbewerber angenommen worden sind, können höchstens für zwei Semester eingeschrieben werden, um an den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Promotionsordnung der Hochschule erforderlichen Veranstaltungen teilzunehmen und Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 11 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen der §§ 4 bis 8 nicht erfüllt sind;

2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat;
 3. die Dauer der Frist, die aufgrund des § 18 Absatz 4 festgesetzt worden ist, noch nicht abgelaufen ist;
 4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung ihrer oder seiner Verpflichtung gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung nicht nachweist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden,
 1. wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind,
 2. wenn der Hörschaftsbeitrag nicht entrichtet wurde.
 - (3) Die Versagung der Einschreibung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Vollzug der Einschreibung

Die Einschreibung ist mit der Aushändigung der Einschreibeunterlagen vollzogen und rechtskräftig.

§ 13 Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung

- (1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Faches stellt einen Studiengangwechsel dar. Sofern in den Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Studiengangwechsel prüfungsrechtlich einer Neueinschreibung gleichgestellt.
- (2) Für den Wechsel des Studiengangs bedarf es der Änderung der Einschreibung. Hierfür gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes dieser Ordnung. Die Fristen für die Antragstellung werden von der Hochschule festgelegt.
- (3) War die Bewerberinnen oder der Bewerber an einer anderen Hochschule bereits im gleichen Studiengang eingeschrieben und werden dort erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung ohne Gleichwertigkeitsprüfung aner-

kannt, wird sie oder er in das Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt.

- (4) War die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Studiengang eingeschrieben und weist Studien- oder Prüfungsleistungen auf, die auf Grund der Gleichwertigkeit gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzurechnen sind, erfolgt eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester entsprechend dem Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind.

§ 14 Rückmeldung

- (1) Hörerinnen und Hörer, die im nächsten Semester ihr Studium fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist für das folgende Semester zurück.
- (2) Die Rückmeldung wird durch Aufnahme in das Hörerverzeichnis des folgenden Semesters und durch Verlängerung des Hörerausweises vollzogen
- (3) Für die Versagung der Rückmeldung gilt § 11 entsprechend.

§ 15 Beurlaubung

- (1) Sofern das Studium an der Hochschule unterbrochen werden soll, können Hörerinnen und Hörer auf begründeten Antrag hin beurlaubt werden. Beurlaubte Hörerinnen und Hörer bleiben Mitglied der Hochschule.
- (2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere
 1. eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert;
 2. Erkrankung oder Pflege eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester nicht möglich macht;
 3. Mutterschafts- und Erziehungszeiten.
- (3) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen; die Hochschule kann die Frist verlängern. Eine Antragstellung ist in der Regel nur für das jeweils bevorstehende Semester möglich, in begründeten Einzelfällen auch im laufenden Semester, sofern unerwartet eintretende Ereignisse dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag

anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei der Antragstellung nachzuweisen.

- (4) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund darf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1-2 sechs Semester, in den übrigen Fällen zwei Semester nicht überschreiten; im Falle der Nr. 3 ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu gewährleisten. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der Hörerin oder des Hörers liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolges ist zu vermeiden. Zum Nachweis eines Grundes gemäß Satz 2 kann erforderlichenfalls die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (5) Die Beurlaubung wird wirksam nach Genehmigung durch die Hochschule. Sie wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.
- (6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, werden aber bei der Berechnung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; während der Beurlaubung erworbene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht angerechnet werden. Ausgenommen hiervon sind der Erwerb und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Beurlaubung im Ausland erbracht worden sind.

§ 16 Erlöschen der Einschreibung (Exmatrikulation)

Die Mitgliedschaft gemäß § 1 Abs. 1 erlischt

1. mit Ablauf des Semesters der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, es sei denn, die Hörerin oder der Hörer ist noch für einen weiteren Studiengang oder als Doktorandin oder als Doktorand eingeschrieben;
2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 17) oder
3. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 18).

§ 17 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit mit Wirkung zum letzten Tag des laufenden Semesters gestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann auch ein anderer Zeitpunkt beantragt werden. Eine rückwirkende Aufhebung ist unzulässig.

§ 18 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

- (1) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 11 Abs. 1 hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen
 1. wenn sie auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist;
 2. wenn sich die Hörerin oder der Hörer, ohne beurlaubt zu sein, nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmeldet.
- (2) Die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn eine Hörerin oder ein Hörer
 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht;
 3. rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurde, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 des Bundeszentralregistergesetzes noch nicht unterfallen und die Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Hochschulbetriebes besorgen lässt, oder
 4. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt hat.

Gleiches gilt für Hörerinnen und Hörer, die an den in Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie aufgrund des Hausrechts (§ 59 Abs. 7 DHVG) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 27 Abs. 4 DHVG getroffen worden sind.

- (3) Ferner kann die Einschreibung von Hörerinnen und Hörern widerrufen werden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschulprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde.
- (4) Mit dem Widerruf der Einschreibung nach Absatz 2 oder 3 ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 2 oder 3 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig. Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Über die Rücknahme und den Widerruf der Einschreibung entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Vierter Abschnitt

Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft

§ 19 Wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studiengang wird durch eine Prüfungsordnung gem. § 24 DHVG geregelt.
- (2) Zur Teilnahme an sonstigen Weiterbildungsangeboten wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden durch Verfahrensregelungen oder im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Veranstaltung bestimmt.

§ 20 Gasthörerschaft

- (1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Zulassung zu dem betreffenden Studium oder die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben, können als Gasthörerin oder Gasthörer für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Hörerinnen und Hörern der Hochschule ist bei der Zulassung Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die schriftliche Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer ist in der vorgeschriebenen Form und in der von der Hochschule festgelegten Frist an das Hörersekretariat zu richten. Ist eine Zulassung möglich, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid ("GasthörerInnenschein"). Die Teilnahme ist nur an den in dem GasthörerInnenschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zulässig. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht.
- (4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise (qualifizierte Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte im Sinne von Prüfungs- und Studienordnungen erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet werden.
- (5) Über die Teilnahme am Gasthörerstudium kann ein Zertifikat ausgestellt werden. In dem Zertifikat ist eindeutig zu erkennen zu geben, dass es sich nicht um ein reguläres Studium handelt, und dass aus der Teilnahme am Gasthörerstudium keine Ansprüche auf Anerkennung als Studienleistung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums abgeleitet werden dürfen.
- (6) Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind im Besonderen Gebührenverzeichnis des zuständigen Ministeriums geregelt.

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

§ 21 Datenerhebung

- (1) Gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 bis 6 DHVG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben und eingeschriebene Hörerinnen und Hörer im Umfang des Absatzes 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Hochschule als Daten erhoben werden. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von der vorgenannten Person mitzuteilen.
- (2) Zu den Daten, die nach Absatz 1 erhoben werden, gehören:
 1. Name, Vorname(n)
 2. Geburtsname
 3. Geburtsort und Geburtsdatum
 4. Geschlecht
 5. Staatsangehörigkeit
 6. Heimat- und Semesterwohnsitz, Staat, ggf. Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes
 7. Telefonnummer(n), E-Mailadresse
 8. Akademische Grade
 9. bisheriger Studienverlauf (Zahl der Fach- und Hochschulsemester, Hochschule, Studienfächer)
 10. bisherige Abschlüsse (Fachrichtung, Titel, Prüfungsort, -jahr, -note)

Über die nach § 5 Abs. 1 und 2 zugelassenen Hörerinnen und Hörer werden zusätzlich folgende Daten erhoben:

1. entsendendes Land/Bund
2. entsendende Behörde
3. gegenwärtiger Ausbildungsabschnitt im Vorbereitungsdienst

Bei anderen Hörerinnen und Hörer werden zusätzlich erhoben:

1. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
2. Praxissemester
3. Semester an Studienkollegs sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland

4. Staat, ggf. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung
 5. Studiengänge einschließlich Studiengänge in vorangehenden Semestern sowie an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
 6. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation
 7. absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten
 8. Art und Dauer eines Auslandsstudiums
 9. unternommene Prüfungsleistungen hinsichtlich Art, Fach oder Fachgebiet, ggf. Modulzugehörigkeit
 10. Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat, Jahr), ggf. Datum der Meldung zu einer Prüfungsleistung
 11. Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden/nicht bestanden) sowie Note(n) und ggf. erworbene Leistungspunkte
 12. Zahl, Datum und Ergebnis unternommenen Wiederholungen.
- (3) Von Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen sind anzugeben: Name, Vorname, akademische Grade, Amts-/Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle mit Anschrift oder sonstige Anschrift.
- (4) Unberührt bleiben Bestimmungen dieser Ordnung, in Prüfungsordnungen oder in der Promotionsordnung, die für die Zulassung zum Studium weitere Angaben oder Nachweise verlangen.
- (5) Die Hochschule verzichtet in der Regel auf die Erhebung von Angaben, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus anderen vorliegenden Daten zweifelsfrei ergeben.

§ 22 Datenübermittlung

- (1) Die für die Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule an das statistische Landesamt.
- (2) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen,

die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.

- (3) Darüber hinaus ist die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich einwilligt.

§ 23 Auskunft über gespeicherte Daten, Datenlöschung, Alumni

Auf schriftlichen Antrag an das Hörersekretariat ist den Betroffenen Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen

Die von den Hörerinnen und Hörern und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gespeicherten Daten dürfen solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 6 a DHVG können die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten genutzt werden, soweit die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind mit der Exmatrikulation schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Einschreibung der Hörer und Fortbildungsteilnehmer an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Einschreibordnung - EinschrO) vom 21. Juni 1982 (Staatsanzeiger Rhld.-Pf., S. 878 f.), geändert durch Ordnung vom 22. Februar 1989 (Staatsanzeiger Rhld.-Pf., S. 390 f.) außer Kraft.

Weitere Informationen
 Deutsche Hochschule für
 Verwaltungswissenschaften Speyer,
 Freiherr-vom-Stein-Str. 2,
 67346 Speyer
 Akademische Angelegenheiten:
 Dr. Klauspeter Strohm
 E-Mail: strohm@dhv-speyer.de
 Telefon: 06232/654-225
 Fax: 06232/654-208
<http://www.dhv-speyer.de>